

Merkblatt zum Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss- /Gesellenprüfung

Bitte verwenden Sie für den Antrag nur den von der Handwerkskammer zur Verfügung gestellten Vordruck.

Schlusstermine für die Antragstellung sind

- **für die Sommerprüfung: 15. März**
- **für die Winterprüfung: 15. September**

Bei kaufmännischen Berufen:

Schlusstermine für die Antragstellung sind

- **für die Sommerprüfung: 31. Januar**
- **für die Winterprüfung: 31. Juli**

- Die Beachtung der genannten Antragsfristen ist zwingende Voraussetzung für die Bearbeitung. Später eingehende Anträge können aus prüfungsorganisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- Der Auszubildende muss überdurchschnittliche Leistungen nachweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen im Betrieb im Durchschnitt mit der Note gut und die Leistungen in der Berufsschule in den für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wesentlichen Fächern im Durchschnitt mit der Note gut beurteilt werden. Dieser Leistungsstand muss sowohl im schulischen als auch im betrieblichen Bereich vorliegen. Schlechtere Leistungen in einem der beiden Bereiche können dabei grundsätzlich nicht durch bessere Leistungen in dem anderen Bereich ausgeglichen werden.
- Sicherzustellen ist auch, dass bei einer vorzeitigen Prüfungszulassung alle beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsplan abschließend vermittelt wurden und der Antragsteller die Möglichkeit hatte, eine entsprechende Berufserfahrung zu erwerben.
- Vorausgesetzt werden muss ferner, dass der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der vorgezogenen Prüfung seit mindestens einem halben Jahr die Oberstufe besucht und den hier vermittelten Lehrstoff beherrscht.
- Bis zum Schlusstermin für die Abnahme der Prüfung (Winterprüfung: 31. Januar / Sommerprüfung: 31. Juli) muss beim Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe eine betriebliche Mindestlehrzeit von 24 Monaten bei 3 ½-jährigen, von 18 Monaten bei 3-jährigen und von 12 Monaten bei 2-jährigen Ausbildungsberufen verbleiben.
- Zusätzlich zu den betrieblichen und berufsschulischen Leistungen können auch die Leistungen in der Zwischenprüfung berücksichtigt werden.